

Les

Empfehlung

carnets

Medienberichterstattung

über Wahlkämpfe

de la

déon

tologie

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 16. November 2011 angenommen
Geändert am 16. Januar 2019

Empfehlung

Medienberichterstattung über Wahlkämpfe

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 16. November 2011 angenommen
Geändert am 16. Januar 2019

Les carnets de
la déontologie

11 bis

cdj

D/2019/12889/2d
Rat für Berufsethos der Journalisten

Einführung

Im Jahr 2011, zwei Jahre nach seiner Gründung, wurde der Rat für Berufsethos der Journalisten, kurz RBJ (CDJ), aufgefordert, eine Stellungnahme zu den ethischen Aspekten der Berichterstattung über Wahlkämpfe in den Medien abzugeben. Im Anschluss an mehrere Wahlkämpfe, die Veröffentlichung des **Kodex journalistischer Berufsethik (2013)** und mehrerer Rechtsprechungen sowie vor dem Hintergrund einer sich weiterentwickelnden Medienlandschaft (alternative Medien, Fake News, soziale Netzwerke, Informationsflut) und der politischen Lage (zunehmender Extremismus) hat sich der RBJ aus Gründen der Klarheit entschieden, diese in eine „Empfehlung“ umbenannte Stellungnahme zu überarbeiten und zu vervollständigen.

Unter Bezugnahme auf den **Kodex journalistischer Berufsethik**, dessen Anwendung diese Empfehlung im spezifischen Fall von Wahlkämpfen präzisiert, verweist sie auf das Fundament der Unabhängigkeit von Information und Journalismus: In einem demokratischen System, das die Pressefreiheit garantiert, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle redaktionellen Entscheidungen in die Zuständigkeit der Redaktionen fallen, die unabhängig und unbeeinflusst entscheiden können müssen, indem sie diese Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit übernehmen. Die Empfehlung besteht aus einer Präambel und fünf zusammenhängenden und untrennbar miteinander verbundenen Grundsätzen. Sie betrifft somit die Gesamtheit der journalistischen Berichterstattung, die von der Redaktion während des Wahlkampfes organisiert und präsentiert wird, sei es für bestimmte Produktionen oder die normale Berichterstattung. Die verschiedenen Formen der Wahlwerbung, an denen Journalisten nicht beteiligt sind, sind davon ausgenommen. Der RBJ hat die vorliegende Publikation durch eine Reihe von Präzisierungen zur Umsetzung der fünf Grundsätze der Empfehlung ergänzt.

Dieses Dokument fällt in den Zuständigkeitsbereich des RBJ, d. h. die journalistische Ethik in allen Medien, unbeschadet der nur für audiovisuelle Medien geltenden Vorschriften oder der spezifischen Vorschriften für öffentliche audiovisuelle Dienste. Während diese Empfehlung hauptsächlich die Berichterstattung über Wahlkampagnen betrifft, findet sie darüber hinausgehend auch in der normalen und politischen Berichterstattung Anwendung.

Präambel

Die Grundsätze dieser Empfehlung basieren auf der **Europäischen Menschenrechtskonvention**, durch die alle Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet sind, bestimmte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ festgelegte Rechte zu achten.

1 Jüngste Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Berichterstattung über Wahlkämpfe finden Sie unter: <https://rm.coe.int/factsheet-on-media-and-elections-july2018-pdf/16808c5ee0>.

Allgemeine Grundsätze

- 1.** Die Verantwortung für redaktionelle Entscheidungen und die Wahl der Informationsmittel für die Berichterstattung bei Wahlkampagnen liegt bei den Redaktionen.
- 2.** Die Redaktionen berücksichtigen bei der Berichterstattung die Gesamtheit der politischen Diskussion, einschließlich extremer oder aufkommender Strömungen in Abhängigkeit von ihrer journalistischen Relevanz.
- 3.** Die Entscheidung, einen Kandidaten oder Vertreter einer Partei, Liste oder Bewegung zur Teilnahme an einer Debatte einzuladen oder sich auf andere Weise in den Medien zu äußern, liegt in der alleinigen Verantwortung der Redaktion der Medien im Rahmen ihrer redaktionellen Ausrichtung und der Werte, die diese Ausrichtung garantieren soll.

Die Kandidatur für eine Wahl bedeutet kein Recht auf automatischen Zugang zur Meinungsäußerung in den Medien.

- 4.** Die Redakteure werden aufgefordert, Kandidaten, Listen, Parteien, Bewegungen etc. keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren, wenn sie diese für freiheitsbedrohend oder antidemokratisch erachten oder wenn deren Programm oder Reden gegen die Gesetze gegen Rassismus, Sexismus, Diskriminierung oder Negativismus verstoßen und diese Äußerungen journalistisch zu bearbeiten.

In Ermangelung unwiderlegbarer wissenschaftlicher Studien oder Gesetzestexte, die Parteien, Listen oder Bewegungen als freiheitsbedrohend oder antidemokratisch einstufen, liegt es einzig im Ermessen der Redaktionen, denjenigen, die sie als solche erachten, keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren, sofern sie diese Entscheidung belegen und sich dabei auf eindeutige Tatsachen und glaubwürdige Quellen stützen können, darunter gegebenenfalls Gerichtsentscheidungen oder Gutachten von Sachverständigen oder Gremien, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen.

Die Redaktionen sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Gründe für einen Ausschluss informiert wird.

Da sich diese Entscheidung allein aus der sozialen Verantwortung der Redaktion ergibt, kann sie in keinem Fall an eine dritte Stelle delegiert werden, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um Richter, Sachverständige, politische Vertreter oder Organisationen, deren Ziel der Schutz der Menschenrechte ist, handelt.

5. Journalisten, die gleichzeitig zu einer Wahl antreten, müssen jeglichen Interessenkonflikt sowie jeglichen Verdacht eines Interessenkonfliktes zwischen ihrer journalistischen Tätigkeit und ihrem politischen Engagement vermeiden; dies gehört zu den Rechten der Bürger. Die Medienmanager werden aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Umsetzung

1. Rolle der internen Organe

Die (internationale) Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (1972) sieht vor, dass Journalisten jeglichen Druck ablehnen und journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegennehmen (Pflicht 10). **Der Kodex journalistischer Berufsethik** (2013) verlangt von Journalisten, dass sie jede Einflussnahme ablehnen (Art. 11). Die Umsetzung dieser Vorschriften bedeutet, dass redaktionelle Entscheidungen ausschließlich von der Redaktion getroffen werden.

Es ist legitim, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf ein demokratisches Anliegen genaue Regeln für die Wahlperioden festlegt, um die Unabhängigkeit der Informationen, die Fairness unter den Kandidaten, die freie Wahl des Wählers, die Regelmäßigkeit einer Wahl etc. zu gewährleisten. Jedoch wären Regeln, die den demokratischen Werten oder der redaktionellen Unabhängigkeit zuwiderlaufen, nicht akzeptabel.

Um insbesondere ihre Einwendbarkeit zu gewährleisten, ist es auch legitim, dass interne Entscheidungsgremien in den Medien (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) unter den gleichen Bedingungen an der Festlegung solcher Regeln mitwirken wollen, deren Ziel die Unabhängigkeit der Informationen sein und bleiben muss. Aus Sicht der journalistischen Ethik muss die Initiative für derartige Regeln von den Redaktionen unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Ethik ausgehen.

2. Die Redaktionen « berücksichtigen »...

Die journalistische Berufsethik schreibt die Suche nach der Wahrheit (Art. 1 des **Kodex journalistischer Berufsethik**) vor, verbietet die Unterschlagung wesentlicher Elemente (Art. 3) und missbilligt die Verwechslung von Information und Propaganda (Art. 13). Auf Wahlkämpfe angewendet, verbieten diese Regeln jegliche Bevorzugung oder Befangenheit bei der journalistischen Behandlung von Kandidaten und Listen.

Während eines Wahlkampfes muss die journalistische Behandlung von politischen Nachrichten alle relevanten Fakten für eine korrekte

Berichterstattung berücksichtigen. Es ergibt sich aus dem Wesen der journalistischen Arbeit selbst, nach möglichst vollständigen Informationen zu suchen, sie zu verifizieren, zu sortieren und zu relativieren, bevor sie verbreitet werden. Das Fundament dieser Arbeit muss die Relevanz für die Öffentlichkeit sein, ohne Befangenheit, automatischen Ausschluss oder automatisches Recht auf Meinungsäußerung.

Im Sinne dieser Empfehlung geht es daher weder darum, die Existenz von Kandidaten, Parteien, Listen, Bewegungen oder Meinungen, die freiheitsbedrohend oder antidemokratisch sind, noch die Existenz oder das Auftreten von Akteuren oder Gruppen zu verschweigen, die weniger repräsentativ oder als extrem bekannt sind. Ziel ist es, ihnen sowie allen anderen Elementen und Akteuren des politischen Lebens die gleiche journalistische Behandlung, wie vorstehend beschrieben, zukommen zu lassen.

Gleiches gilt für die Form der Debatten oder Informationsforen, die Wahl der teilnehmenden Gäste und die Art und Weise, wie der Austausch organisiert wird. Alle diese Entscheidungen unterliegen der redaktionellen Freiheit, die, wie in Art. 9 des Kodex journalistischer Berufsethik ausdrücklich festgelegt, in voller Verantwortung ausgeübt wird.

3. Welche Freiheit für die Gegner der Freiheit?

3.1. In Grundsatz 4 dieser Empfehlung werden die Redaktionen aufgefordert, Kandidaten, Parteien, Listen, Bewegungen etc. keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren, wenn sie deren Programm oder Reden als freiheitsbedrohend, antidemokratisch oder als gegen die Gesetze gegen Rassismus, Sexismus, Diskriminierung oder Negativismus verstößend erachten. Dabei ist unter „direktem Zugang zur Meinungsäußerung“ jede Art der Verbreitung zu verstehen, die von Natur aus keiner redaktionellen Prüfung in Echtzeit unterzogen werden kann.

Der durch häufige Live-Übertragungen gekennzeichnete audiovisuelle Journalismus eignet sich für die unkontrollierbare Äußerung rechtswidriger, freiheitsbedrohender oder antidemokratischer Meinungen. In Print- oder Online-Medien kann der direkte Zugang zur Meinungsäußerung in Form

von sog. Cartes Blanches, offenen Foren oder sogar Interviews erfolgen. Darüber hinaus können alle Medien Audio- und/oder Videoinhalte auf ihren Websites ausstrahlen: hier gilt die Ablehnung von Meinungsäußerungen in Echtzeit.

Die Ablehnung der direkten Meinungsäußerung dieser Parteien, Listen, Bewegungen oder Kandidaten bedeutet nicht, dass sie nicht erwähnt werden oder Gegenstand von Artikeln, Berichten oder aufgezeichneten Sendungen sein dürfen, bei denen diese Informationen einer journalistischen Bearbeitung unterzogen werden.

3.2. Darüber hinaus muss klar unterschieden werden zwischen freiheitsbedrohenden bzw. antidemokratischen Meinungen und Meinungen von neu entstehenden bzw. von in ausscheidenden gewählten Versammlungen abwesenden oder schlecht vertretenen demokratischen Parteien, Listen oder Bewegungen. Dabei geht es nicht um den Ausschluss, sondern um die Beteiligung, über die in jeder Redaktion nach Themen, der Anzahl der Teilnehmer an Debatten oder Foren und der Relevanz ihrer Meinungsäußerung für die Information der Öffentlichkeit entschieden wird.

4. Eine Verletzung der Meinungsfreiheit?

Die Meinungsfreiheit steht grundsätzlich allen zu (Art. 10 § 1 der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und Art. 19 der belgischen Verfassung), unabhängig von den geäußerten Meinungen. Wie lässt sich hier eine Einschränkung durch einen Berufskodex rechtfertigen?

4.1. Die Meinungsfreiheit darf nicht mit einer Verpflichtung der Medien zur Verbreitung jeglicher Meinungen verwechselt werden. Die Redaktionen sind allein für den Betrieb ihrer Kolumnen, Websites oder Antennen verantwortlich und müssen in diesem Zusammenhang die für die journalistische Tätigkeit geltende Berufsethik einhalten. Diese Regeln heben die Meinungsfreiheit nicht auf: Jeder, dem in den Medien keine Möglichkeit zur Meinungsäußerung gewährt wurde, kann sich außerhalb dieser Medien äußern.

4.2. Diejenigen, die bestimmte Meinungen äußern, drängen sich selbst ins Abseits, indem sie gegen Gesetze verstoßen, die die Äußerung rassistischer,

diskriminierender oder Holocaustleugnungen verbieten... Andere nutzen freie Räume für Meinungsäußerungen, mit denen sie genau die Grundlagen der Demokratie und Freiheit untergraben, die es ihnen ermöglichen, sich zu äußern. Journalisten und Medien müssen die Äußerung dieser illegalen, freiheitsbedrohenden oder antidemokratischen Meinungen nicht fördern.

4.3. Die Meinungsfreiheit ist nicht als absolut zu verstehen und bringt eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit sich. Die Grenzen können durch das für alle geltende Gesetz und bei journalistischen Aktivitäten durch die Berufsethik gesetzt werden.

5. Welche Parteien, Listen, Bewegungen und Kandidaten?

Diese Empfehlung bezieht sich auf Parteien, Listen, Bewegungen etc., deren Programme bekannt sind sowie Personen, deren Meinungen bekannt sind. Es kann vorkommen, dass Menschen außerhalb dieser freiheitsbedrohenden oder antidemokratischen Parteien, Listen oder Bewegungen rechtswidrige Äußerungen abgeben. Per Definition ist dies unvorhersehbar und es gibt keinen Grund, diese Ausrutscher mit vorbereiteten Programmen gleichzusetzen. Es ist jedoch ratsam, die derartig abgegebenen Äußerungen einer journalistischen Prüfung zu unterziehen, um über eine spätere Gelegenheit zur Meinungsäußerung derselben Personen zu entscheiden.

In Ermangelung unwiderlegbarer wissenschaftlicher Studien oder Gesetzestexte, die nichtdemokratische und freiheitsbedrohende Parteien, Listen oder Bewegungen identifizieren und auflisten, ist jede Redaktion verpflichtet, in dieser Angelegenheit auf der Grundlage nachgewiesener Tatsachen und glaubwürdiger Quellen zu entscheiden, gegebenenfalls auch auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen und der Gutachten von Sachverständigen oder Referenzinstitutionen wie Unia (Interföderales Zentrum für Chancengleichheit und die Bekämpfung des Rassismus).

Mögliche Abweichungen in der Prüfung, die zu unterschiedlichen redaktionellen Entscheidungen führen, sind daher möglich und zulässig. Tatsächlich können verschiedene Quellen in verschiedene Richtungen gehende Informationen liefern, und die konsultierten Sachverständigen

können selbst über die Auslegung der ideologischen Position der betroffenen Parteien, Listen, Bewegungen oder Kandidaten anderer Meinung sein. Jede Redaktion kann die Glaubwürdigkeit, das Gewicht oder die Relevanz dieser Quellen frei beurteilen, um ihre Entscheidung zu stützen, die nicht unbedingt mit der einer anderen Redaktion übereinstimmen muss.

Wird auf der Grundlage dieser Beurteilung beschlossen, eine Person nicht zu einer direkten Meinungsäußerung einzuladen, muss die Redaktion die Öffentlichkeit darüber informieren und die Gründe dafür nennen.

6. Gewissensverweigerung von Journalisten

Journalisten können nicht gezwungen werden, gegen ihr Gewissen zu handeln (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, Pflicht 3). Es ist legitim, von ihnen zu erwarten, dass sie die Anweisungen ihres Chefredakteurs und die redaktionelle Ausrichtung des Informationsorgans, für welches sie arbeiten, respektieren (**Kodex journalistischer Berufsethik**, Art. 11), aber im Falle der Verbreitung illegaler, freiheitsbedrohender bzw. antidemokratischer Meinungen steht ihnen das Recht auf Gewissensverweigerung zu und sie können dafür nicht bestraft werden. ■

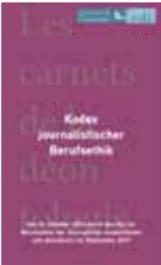
Les Carnets de la déontologie : Die Rundschreiben des RBJ :



Les forums ouverts sur les sites des médias
Novembre 2011



Les journalistes et leurs sources
Guide de bonnes pratiques
Mars 2012



Kodex für journalistische Berufsethik
Oktober 2013 (aktualisiert im September 2017)
Code de déontologie journalistique
Octobre 2013 (mis à jour en septembre 2017)



Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien
Dezember 2014
L'identification des personnes physiques dans les médias
Décembre 2014



Informer en situation d'urgence Juin 2015



La distinction entre publicité et journalisme Décembre 2010 (complétée en février 2015)



L'information relative aux personnes étrangères ou d'origine étrangère et aux thèmes assimilés Mai 2016



L'obligation de rectification Juin 2017

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/
Conseil de déontologie journalistique (CDJ)**

rue de la Loi 155, bte 103

1040 Bruxelles

Tél. : 02/280.25.14

info@lecdj.be - www.lecdj.be

Übersetzung: Claudia Weck

